

§ 3a K-BJPG

K-BJPG - Kärntner Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfungsgesetz, K-BJPG

© Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 3a

Aufgaben der Kärntner Jägerschaft

im übertragenen Wirkungsbereich

Die sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben der Kärntner Jägerschaft fallen nicht in deren eigenen Wirkungsbereich (§ 81 Kärntner Jagdgesetz 2000), sondern sind auf Grund der durch dieses Gesetz erfolgten Beleihung zu besorgen. § 91 Abs 3 bis 8 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 gilt in gleicher Weise.

In Kraft seit 01.09.1971 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at